

Sitzung/Gremium	am:	
Jugendhilfeausschuss	03.05.2018	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	30.05.2018	nicht öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:
Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen für die Jahre 2019 bis 2023

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen für die Jahre 2019 bis 2023.

Der Kreisausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung:		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
		Eigenanteil	objektbezogene Einnahmen			
€	€	€	€	€		
Erfolgte Veranschlagung: ☐ Ja, mit € ☐ Nein im ☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt:						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: ☐ ja ☐ nein Falls ja, in welcher Art:						
Vorlage bezieht sich auf	MEZ Nr. Titel:	HSP Nr. Titel:				
Duit		Sichtvermerke:				
Sachbearbeiterin	Fachbereichsleiterin	Abteilungsleiterin Kämmerei Landrat				
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Begründung:

Gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (Anlage 1) sind die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jugendgerichte von den zuständigen Jugendhilfeausschüssen vorzuschlagen. Die Vorschlagslisten sind getrennt nach Frauen und Männern, nicht jedoch getrennt nach Haupt- und Hilfsschöffenamt, aufzustellen.

Die Zahl der benötigten Schöffen ist vom Präsidenten des Landgerichtes Oldenburg festgesetzt worden auf:

- für die Jugendkammern des Landgerichtes Oldenburg
Aus jedem Amtsgerichtsbezirk (Jever und Varel) je 2 Hauptjugendschöffen
- für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichtes Jever 10 Hauptjugendschöffen
12 Hilfsjugendschöffen
- für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichtes Varel 8 Hauptjugendschöffen
10 Hilfsjugendschöffen

Die Jugendhilfeausschüsse sollen mindestens die doppelte Anzahl der benötigten Jugendschöffinnen und Jugendschöffen vorschlagen. Insgesamt sind somit für den Amtsgerichtsbezirk Jever mindestens 48 Personen und für den Amtsgerichtsbezirk mindestens 40 Personen zu benennen.

Bei der Auswahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gilt es die §§ 28 bis 58 Gerichtsverfassungsgesetz (Anlage 2) zu beachten. Des Weiteren sollen die vorgeschlagenen Personen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur hat die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebeten, entsprechende Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen einzureichen. Ein Interessent für das Jugendschöffenamt hat sich direkt beim Landkreis Friesland gemeldet.

Die Rückmeldungen sind vollständig in die Vorschlagslisten eingearbeitet worden (Anlage 3 und Anlage 4).

Es steht dem Jugendhilfeausschuss frei, über die Vorschlagslisten in toto abzustimmen oder eine Auswahl der BewerberInnen vorzunehmen. Die Wahl erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch mit Zustimmung der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.

Anlage(n):

Anlage 1: Gesetzesauszug § 35 Jugendgerichtsgesetz

Anlage 2: Gesetzesauszug §§ 28 bis 58 Gerichtsverfassungsgesetz

Anlage 3: Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Jever

Anlage 4: Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Varel